

Bericht
des
Justizausschusses
über

die Vorlage der Staatsregierung (85 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren.

Dieser Gesetzentwurf bringt für die Republik Deutschösterreich die Entscheidung über eine der ältesten Fragen der Kriminalpolitik. Mit Recht hat der Motivenbericht unserer Vorlage die neuerliche Erörterung der seit vielen Jahrhunderten für und wider die Todesstrafe vorgebrachten Gründe und auch die Bedachtnahme auf die gesetzliche Ordnung dieser Frage in anderen Staaten sowie auf die fast unübersehbare Literatur unterlassen. Denn nicht nur Juristen, auch Philosophen, Theologen, Mediziner und Volkswirtschaftslehrer haben immer wieder in diesen Streit eingegriffen und selbst die Schöpfungen der schönen Literatur, die sich mit dieser alten, Verstand und Gemüt in gleicher Weise erfassenden Frage auseinanderzusetzen suchen, sind kaum zu zählen.

Es bedarf keiner weiteren Begründung dafür, daß es eine der ersten Pflichten des jungen demokratischen Staates sein müsse, sich dieses Sinnbildes eines auf Gewaltherrschaft gegründeten Systems zu entledigen.

Daß die Todesstrafe in Österreich auch vor der Entstehung der Republik viele Jahre hindurch nur ganz ausnahmsweise vollzogen wurde und daß daher die Abschaffung der Todesstrafe bei normalen Verhältnissen praktisch kaum besonders große Bedeutung hat, ist ebenso bekannt, wie die Tatsache, daß die furchtbaren Fälle, in denen im Kriege Menschen ganz ohne Grund oder aus geringfügigen Ursachen zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden, den alten Wunsch nach ehestter Abschaffung dieses barbarischen Strafmittels zu einer unabsehbaren Forderung des öffentlichen Gewissens erhoben haben. Leider kann die Todesstrafe im standrechtlichen Verfahren, das gerade die Mehrzahl grausamer Einrichtungen im Kriege herbeigeführt hat, ohne Beseitigung dieses Verfahrens nicht abgeschafft werden. Es ist zu hoffen, daß recht bald eine Reform unseres Strafprozesses und damit auch des standrechtlichen Verfahrens dieses Anwendungsgebiet der Todesstrafe den Geboten der demokratischen Republik entsprechend einschränkt.

Gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Vorlage wird eine meritorische Einwendung kaum erhoben werden können, weil die Tatbestände des Zivilstrafgesetzbuches, die jetzt noch mit Todesstrafe bedroht sind, nach Wegfall des Verbrechens des Hochverrates nach § 58 a St. G. insgesamt so schwer sind, daß ihre Bedrohung mit Lebenslangem schweren Kerker unerlässlich erscheint. Die Ausscheidung einzelner Tatbestände aus dem Delitsbegriffe des gemeinen Mordes und ihre Subsumtion unter milder Strafanktionen kann nicht hier, sondern nur bei einer Reform der in Betracht kommenden strafgesetzlichen Normen erfolgen.

113 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Dem Justizausschuß schien es jedoch notwendig, zur Beseitigung aller Zweifel den Wortlaut der Vorlage teilweise abzuändern, um die in der Presse mehrfach geäußerte Vermutung, daß die an die Stelle der Todesstrafe tretende Strafe des lebenslangen schweren Kerkers absolut angedroht und daher dem richterlichen Milderungsrechte nach der Strafprozeßnovelle von 1918 nicht unterliege, auszuschließen. Es sind daher selbstverständlich auch in den Fällen, die nunmehr statt mit der Todesstrafe mit lebenslangem schweren Kerker bedroht sind, die Bestimmungen der vorgenannten Novelle in vollem Maße anwendbar; dementsprechend mußte auch die Textierung des § 3 analoge Änderungen erfahren.

Auch auf dem Geltungsbereiche des Militärstrafgesetzes entspricht die Unterscheidung zwischen den Ersatzstrafen, die an die Stelle der Todesstrafe zu treten haben, der graduellen Verschiedenheit der Delikte, die dort mit dem Tode durch Erschießen oder durch den Strang bedroht sind. Auch hier wird erst die unerlässliche Reform des materiellen Strafrechtes Abhilfe zu schaffen haben, wo Tatbestände, die überhaupt nicht mehr als Verbrechen empfunden werden oder wegen der geringeren Schutzbedürftigkeit des gefährdeten Rechtsgutes mit geringeren Strafen zu ahnden sind, noch immer unter den nunmehr an die Stelle der Todesstrafe tretenden strengen Strafandrohungen stehen.

Aus diesen Gründen stellt der Justizausschuß den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angefohlenen Gesetzentwurf in der vom Justizausschüsse beschlossenen Fassung ihre Genehmigung erteilen.“

Wien, 1. April 1919.

Dr. Mataja,
Obmann.

Dr. Eisler,
Berichterstatter.

113 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

3

G e s e k

vom

über

die Abschaffung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren.**Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

Im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist die Todesstrafe abgeschafft.

§ 2.

Im ordentlichen Verfahren vor den bürgerlichen Strafgerichten bildet statt der vom Gesetz angedrohten Todesstrafe die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers die gesetzliche Strafe.

§ 3.

Im ordentlichen Verfahren vor den Militärgerichten bildet statt der Strafe des Todes durch den Strang die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers und statt der Strafe des Todes durch Erschießen die Strafe des Kerkers in der Dauer von 10 bis 20 Jahren die gesetzliche Strafe; wäre jedoch die strafbare Handlung bei Abgang jener besonderen Merkmale, die die Strafe des Todes durch Erschießen bedingen, mit einer strengeren Strafe als 10- bis 20jährigem Kerker bedroht, so ist auf diese strengere Strafe zu erkennen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Amtmachung in Kraft. Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen betraut.